

Georg Trpinac in Agram.

Karlović, B.: Das kroatisch-ungarische finanzielle Uebereinkommen. 1. Bd. (171 u. XXIV S. m. 1 Tab.) 8°. '04. n.n. 1. —

Fortsetzungen

von Lieferungswerken und Zeitschriften.

Buchhandlung Vorwärts in Berlin.

Rosenow, Emil: Wider die Pfaffenherrschaft. 18. Heft. (S. 273—288 m. Abbildgn.) Lex.-8°. bar —. 20

Wilhelm Engelmann in Leipzig.

Graefe's, Albr. v., Archiv f. Ophthalmologie. Hrsg. v. Th. Leber, H. Sattler u. H. Snellen. Red. v. Th. Leber u. A. Wagenmann. 59. Bd. 1. Heft. (190 S. m. 24 Fig. u. 7 Taf.) Lex.-8°. 7. —

G. Franz'scher Verlag in München.

Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-philolog. u. histor. Klasse. 1904. 2. Heft. (S. 189—356 m. 2 Taf.) gr. 8°. In Komm. bar 1. 20

Alfred Hölder in Wien.

Handbuch der Urologie. Hrsg. v. Ant. v. Frisch u. Otto Zuckerkanal. 8. Abtlg. (2. Bd. S. 289—448 m. Abbildgn.) Lex.-8°. 5. —

Gebrüder Jänecke in Hannover.

Georg's, Karl, Schlagwort-Katalog. Verzeichnis der im deutschen Buchhandel erschienenen Bücher u. Landkarten in sachl. Anordng. IV. Bd. 1898—1902. 52. Lfg. (S. 1645—1676.) Lex.-8°. bar n.n. 1. 30

C. W. Kreidel's Verlag in Wiesbaden.

Kobelt, W.: Iconographie der schalentragenden europäischen Meeresconchylien. 22. Lfg. (III. Bd. 7. Lfg.) (S. 201—240 m. 4 Taf.) 4°. 6. —; kolor. 9. —

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,

welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

(Zusammengestellt von der Redaktion des Börsenblatts.)

U=Umschlag.

Kanter & Mohr in Berlin.	6715
Anheisser, Malerische Architektur - Skizzen. In Mappe 24 A.	
M. & S. Marcus in Breslau.	6716
Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht. 10. Heft. 3 A.	
C. Pierfon's Verlag in Dresden.	6716
Schwätzer, Es schickt sich nicht. 75 J. v. Siengalewicz, Sankt Elend. 1 A 50 J. Torau, Vor dem Lebensfeste. 2 A 50 J.	
G. Siwinna in Kattowitz.	6716
Kohle und Erz. Vierteljährlich 2 A.	
Leopold Voß in Hamburg.	6714
Nasmyth u. Carpenter, Der Mond.	

Nichtamtlicher Teil.

Zum internationalen Schutz von Werken der bildenden Künste.

Beschluß des VII. internationalen Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz, 24.—29. Mai 1904 in Berlin.

Den Schluß der langen und eingehenden Beratungen des VII. internationalen Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz, der in den Tagen vom 24.—29. Mai d. J. in Berlin getagt hat, bildete der internationale Schutz von Werken der bildenden Künste. Der Kongreß nahm folgende vom Berichterstatter Dr. Albert Osterrieth (Berlin) vorgeschlagene Erklärung an:

»Es ist wünschenswert, daß in allen Gesetzgebungen folgender Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen werde:

Der Schutz der Werke der bildenden Künste ist unabhängig von dem Wert oder der Bestimmung des Werkes.«

In nachfolgendem seien nach der von Dr. Albert Osterrieth herausgegebenen Vereins-Zeitschrift »Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht« (Berlin, Carl Heymanns Verlag), 9. Jahrgang Nr. 7 (Juli 1904) die Beschlüsse des Kongresses hier zusammengestellt:

Beschlüsse des VII. internationalen Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz.

I. Die Bedeutung der Gleichstellung der Unionsangehörigen mit den Inländern.

»Es ist wünschenswert, daß Artikel 2 der Pariser Konvention dahin interpretiert oder derart abgeändert werde, daß die Unionsangehörigen ein Recht auf die Wohltat der Gesetzgebung jedes andern Unionsstaates haben, ohne deshalb gezwungen zu sein, in diesem Lande eine Niederlassung zu besitzen, selbst wenn die

innere Gesetzgebung den Schutz nur denjenigen Staatsangehörigen bewilligt, die im Inlande eine Niederlassung besitzen.«

II. Internationaler Ausstellungsschutz.

»1. Es ist dringend erwünscht, daß im Unionsvertrag selbst die Grundsätze, nach denen der Ausstellungsschutz zu regeln ist, festgestellt werden.

2. Der Schutz soll sich auf Ausstellungen beziehen, die in einem der Unionsgebiete veranstaltet werden, mögen diese Ausstellungen national oder international sein.

3. Es wird durch die Regierung des Ausstellungslandes bestimmt, ob für die auf der Ausstellung zur Schau gestellten Gegenstände der zeitweilige Schutz eintritt. Die diesbezügliche Veröffentlichung ist für die andern Unionsländer bindend.

4. Es genügt, wenn der zeitweilige Schutz lediglich die Wirkung hat, daß die Schauausstellung oder eine anderweitige spätere Benutzung oder Veröffentlichung der Erfindung, des Modells oder der Fabrik- oder Handelsmarke der Erlangung des gesetzlichen Patent-, Muster- oder Markenschutzes nicht entgegenstehen, sofern die Anmeldung zur Erlangung dieses Schutzes von dem Aussteller oder dessen Rechtsnachfolger binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Eröffnung der Ausstellung bewirkt wird.

5. Die Anmeldung eines zur Schau gestellten Gegenstandes zum Patent oder Muster bzw. die Hinterlegung einer Fabrik- oder Handelsmarke geht andern Anmeldungen vor, die nach dem Tage des Beginns der Schauausstellung eingereicht worden sind.

Der Tag der Schauausstellung wird durch eine Bescheinigung der Ausstellungsbehörde bestimmt.«

III. Das Madrider Abkommen von 1891, betreffend die internationale Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken.

»In Erwägung, daß die internationale Markeneintragung berufen ist, dem gesamten Handel die hervorragendsten Dienste zu leisten, spricht der Kongreß den Wunsch aus, daß die Landesauschüsse unserer Vereinigung sich bemühen, unter den Verbandsstaaten der Pariser Konvention neue Beitritte zu dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891 zu erwirken, und daß sie speziell in den Ländern mit Vorprüfung die Mittel untersuchen, um den Anschluß ihrer Länder herbeizuführen.